

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB von Spitex-Mobile

7834<1<mobile\*de 2/2 2022.05

- Spitex-Mobile:** Die Lancierung und Zurverfügungstellung der Fahrzeuge erfolgt aus Eigeninitiative von Spitex-Mobile. Im Wesentlichen werden Werbeflächen auf Fahrzeugen an Firmen vermietet, um rollstuhlgerecht umgebaute Fahrzeuge an regionale Non-Profit-Organisationen kostenlos zur Verfügung stellen zu können. Spitex-Mobile ist eine Marke des Vertragspartners, nachstehend mit «wir» oder «uns» bezeichnet.
- Beginn:** Die Miete beginnt mit der Auslieferungsbereitschaft des Fahrzeuges. Die Auslieferung ist an keinen festen Termin gebunden. Erfolgt der Beginn nicht innert 12 Monaten ab Vertragsunterzeichnung, kann der Kunde schriftlich verlangen, dass dies innert sechs Monaten der Fall sein muss, andernfalls er vom Vertrag entschädigungsfrei zurücktreten kann.
- Versicherung:** Das Versicherungsrisiko liegt bei Spitex-Mobile. Beschädigte oder zerkratzte Werbeflächen werden auf unsere Kosten neu hergestellt.
- Repro-Vorlagen:** Der Kunde stellt uns alle zur Herstellung seiner Werbefläche notwendigen Vorlagen reprogerecht zur Verfügung. Bei der Wiedergabe von Signet und Text etc. setzen wir voraus, dass der Kunde im Besitze des Reproduktionsrechts ist und die volle Verantwortung für die Veröffentlichung übernimmt. Treffen bis zum vereinbarten Zeitpunkt keine oder ungenügende Vorlagen ein, sind wir berechtigt – im Interesse der prompten Auslieferung des Fahrzeuges – die Werbefläche nach unserem eigenen Ermessen kostenpflichtig zu gestalten oder die Werbefläche leer zu lassen. Eine Mietreduktion wird dadurch nicht begründet.
- Gut zum Druck:** Vor dem Druck erhält der Kunde eine Kopie (Gut zum Druck) seiner Werbefelder auf elektronischem oder postalischem Weg. Korrekturen oder Änderungswünsche sind uns innert 10 Tagen nach Übermittlung des Abzuges schriftlich zu melden. Trifft innert dieser Frist keine Änderung bei uns ein, gilt das Gut zum Druck als erteilt. Für Fehler, die vom Kunden übersehen worden sind, lehnen wir jede Verantwortung ab.
- Vorlagen/ Muster:** Die gezeigten Muster gelten als Vorschlag. Das definitive Konzept wird erst am Schluss bestimmt, oft unter Berücksichtigung der Organisationen oder Teilnehmer. Kurzfristige Änderungen jeder Art bleiben uns vorbehalten. Die Fläche des Werbefeldes muss hingegen der gewünschten Feldnummer entsprechen, andernfalls ist dem Besteller eine prozentuale Preisreduktion zuzustehen. Das Gut zum Druck ist verbindlich und darf von Spitex-Mobile nicht mehr verändert werden.
- Mängelrüge:** Beanstandungen, gleich welcher Art, sind uns innert 8 Tagen nach Mietbeginn mittels eingeschriebenem Brief zu melden. Erfolgt in dieser Zeit keine Beanstandung, so gilt der Vertrag in jeder Hinsicht als erfüllt. Werden Änderungen an der Werbefläche während der laufenden Mietdauer nachträglich gewünscht, können diese von Spitex-Mobile innert drei Monaten gemäss Kostenvoranschlag ausgeführt werden.
- Kündigung:** Für Kündigungen, die innert 5 Tagen nach Vertragsunterzeichnung schriftlich bei uns eintreffen, gilt eine Entschädigung von 35% als vereinbart. Bei später eintreffender Kündigung sind wir berechtigt, den vereinbarten Betrag, abzüglich allenfalls noch nicht geleisteter Aufwendungen (Druckkosten, Aufziehen der Folie, etc.) zu verlangen.
- Verzug/ Zinsen:** Wird ein mehrmaliger Zahlungsmodus durch uns genehmigt, so ist der Kunde zur pünktlichen Bezahlung verpflichtet. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, den gesamten Endbetrag (Restschuld) einzufordern. Pro Mahnung wird ein Unkostenbeitrag von CHF 10.– verrechnet. Die Verzugszinsen betragen 1% pro Monat.
- Änderungswünsche:** Änderungen oder Zusätze auf dem Vertrag (z. B. Zugeständnisse, Exklusiv-Rechte, Zahlungskonditionen, Liefertermine etc.) werden ausnahmslos als Wünsche betrachtet. Sofern der Kunde einen Wunsch zur Bedingung machen will, hat er die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach Vertrag Unterzeichnung, schriftlich von der Geschäftsleitung eine entsprechende Bestätigung zu verlangen. Sind wir dazu nicht bereit, kann der Kunde binnen Wochenfrist entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.
- Voraussetzung:** Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages ist die Bedingung, dass die Fahrzeuge stets kostendeckend mit Werbeflächen belegt werden können. Kann oder will – aus welchen Gründen auch immer – Spitex-Mobile die Realisation nicht durchführen, so werden alle Kunden schriftlich orientiert und allenfalls bereits bezahlte Beträge zurückerstattet. Im Gegenzug verzichtet der Kunde auf jegliche Regressansprüche. Sollten sich zu wenige Firmen am Projekt beteiligen, so können wir – Zustimmung der Organisationen vorausgesetzt – verschiedene Organisationen unterschiedlicher Regionen mit einem Fahrzeug miteinander kombinieren.
- Fahrzeug / Typ:** Die Fahrzeuge werden rollstuhlgerecht umgebaut und immer in technisch einwandfreiem Zustand an die Organisationen ausgeliefert. Die Organisationen überwachen den Zustand der Fahrzeuge und sorgen für das Einhalten der Serviceintervalle. Service, Reparaturen, Pneu etc. werden während der ganzen Laufzeit durch uns bezahlt. Den Organisationen wird während der ganzen Laufzeit immer der Anspruch auf einwandfreie, fahrtüchtige Fahrzeuge zugesichert. Bei Mängeln erfolgt ohne Verzögerung auf unserer Kosten die Reparatur, Auswechslung oder der Ersatz durch einen Neuwagen. Der Fahrzeug-Typ kann kurzfristig ändern, insbesondere bei Änderungswunsch oder Wechsel der Organisation sowie bei Liefer-schwierigkeiten oder bei mangelndem Interesse der Werbetreibenden.
- Erscheinungsort:** Verantwortlich für die sinnvolle Nutzung der Fahrzeuge sind die Organisationen/Vereine. Die Fahrleistung und Einsatztage in den entsprechenden Ortschaften können nie verbindlich festgelegt werden und bilden deshalb nicht Vertragsgegenstand. Spitex-Mobile kann das Fahrzeug an andere Organisationen übertragen, sollte sich herausstellen, dass die ursprüngliche Organisation das Fahrzeug nur ungenügend einsetzt.
- Mündliche Abreden:** Der Vertrag enthält alle getroffenen Abmachungen. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden mit bindendem Charakter sind keine getroffen worden.
- Salvatorische Klausel:** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An deren Stelle tritt eine Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- Gerichtsstand:** Alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist **9326 Horn**. Spitex-Mobile hat indessen auch das Recht, den Besteller beim zuständigen Gericht seines Firmensitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.